Die Energiewende in Berlin voranbringen

ForFuture-Aktivisti unterstützen die BürgerEnergieBerlin eG

Idee

- Die Genossenschaft BürgerEnergieBerlin eG (BEB) möchte sich am Berliner Stromnetz beteiligen, um eine schnellstmögliche Energiewende zu forcieren.
- Wir wollen der BEB helfen, weitere Genossenschaftsmitglieder zu gewinnen, um
  a. ihre Position gegenüber dem Senat im Rahmen der Verhandlungen über die Bedingungen der Beteiligung zu stärken.
  b. der BEB und damit den Bürger*innen ein dauerhaftes Mitspracherecht beim Betrieb des Stromnetztes zu sichern und mit dem Wachstum der BEB mittel- und langfristig weiter zu vergrößern.

Warum ist die Beteiligung von Bürger*innen am Stromnetz wichtig?

- Der alleinige Betrieb des Stromnetzes durch das Land Berlin ist ungenügend, wir Bürger*innen müssen mitentscheiden und überprüfen können, ob der Netzausbau entsprechend den Anforderungen für die Energiewende in Berlin erfolgt.
- Auch für den Fall einer erneuten Verkaufsabsicht des Netzes an einen privaten Investor (z.B. im Fall eines Regierungswechsel und/oder klammer Kassen) brauchen wir ein Mitspracherecht als Miteigentümer*innen!

Aktueller Stand

- Der Rückkauf des Stromnetzes durch das Land Berlin soll im Laufe des Aprils über die Bühne gehen.
- Die BEB steht mit allen drei Regierungsfraktionen in Kontakt.
- Eine genossenschaftliche Beteiligung ist im Koalitionsvertrag verankert.
- Das Fenster für die konkreten Verhandlungen ist recht kurz – Ende April bis zu den Sommerferien, Ende Juni. Nach den Ferien ist dann schon Wahlkampfzeit. Da würde es schwierig.
- Inkl. Absichtserklärungen (Beitritt zur Genossenschaft bei Beteiligung) steuert die Zahl der Mitglieder derzeit auf 3000 zu – mit Genossenschaftseinlagen von über 11 Mio. €.
- Es gab in letzter Zeit eine gute Dynamik neuer Beitritte. Diese bis Ende April zu verstetigen bzw. noch zu erhöhen, wäre für die Verhandlungen mit dem Senat äußerst hilfreich.
- Für den 8. März hat Karin jemanden von der BEB ins Plenum eingeladen. Primär im Zuge des P4F-Projekts „Wattbewerb“. Aber Ihr könnt dort ggf. auch noch Fragen zur Genossenschaft stellen.

Durchführung / Aufruf

- Einen Appell über die Verteiler der Parents und der anderen forFuture-Gruppen senden, der Genossenschaft zahlreich beizutreten.
- Mit der BEB ist abgesprochen, dass nur ein Anteil (100 €) OK ist, da es derzeit primär darum geht, möglichst viele neue Mitglieder zu bekommen. Wenn möglich, aber auch gerne die fünf Anteile (oder mehr) zeichnen.
- Berliner Fridays-Aktivisti soll ebenfalls ein Beitritt ermöglicht werden – unabhängig von ihren persönlichen bzw. familiären finanziellen Möglichkeiten. Es wäre toll, wenn dafür auch Geld gesammelt werden könnte.
    - Zu diesem Zweck wurden bisher schon 600 € bereit gestellt und vier Fridays, die direkt angesprochen wurden sind der BEB bereits beigetreten.
    - Wenn eine generelle Bereitschaft besteht, Geld dafür zu sammeln, soll über die Fridays-Kanäle gefragt werden, wer mitmachen möchte.
- Auf den nächsten beiden Seiten findet Ihr zur Info oder gleich ausfüllen :-) das Beitrittsformular.

Weitere Informationen und Argumente

- Die Berliner Fridays haben vor Kurzem ihre Forderungen nach einer konsequenten Energiewende an die Politik herangetragen. Da passt es wunderbar, eine Genossenschaft zu unterstützen, die sich für die Energiewende einsetzt.
- Videos von Fürsprecher*innen – u.a. Katharina Reuter (E4F), Volker Quaschning (S4F), Gotelind Alber (Gender CC) und Marc-Uwe Kling (Kleinkünstler)
- Einer der "echten" Ökostromanbieter, die Stromrebellen der Energiewerke Schönau (EWS) unterstützen die BEB seit Anfang an. Und in Kooperation mit der EWS gibt es zudem einen Ökostromtarif, der Energie-Projekte in Berlin fördert.
- Die BEB unterstützt und finanziert auch Mieterstromanlagen – hier könnt Ihr bei Interesse ebenfalls investieren.
- Genossenschaften bieten generell die tolle Möglichkeit, solidarisch und gemeinwohlorientiert zu wirtschaften.

www.buerger-energie-berlin.de/beb

Mieterstromprojekt mit Beteiligung der BEB in Neukölln

GENOSSENSCHAFTSMITGLIED WERDEN
Ich bin von Anfang an dabei!

Bürger Energie Berlin

An die
BürgerEnergie Berlin eG
Lehrter Straße 57, Haus 1
10557 Berlin

Beitrittserklärung

Ja, ich werde Mitglied der BürgerEnergie Berlin eG!

☐ Herr ☐ Frau

Geburtsdatum (Pflichtangabe) _____

ggf. Firmenname/Institution _____

Vorname _____ Name _____

Telefon _____

Straße _____ Nummer _____

E-Mail (Pflichtangabe) _____

PLZ _____ Ort _____

Land (wenn außerhalb von Deutschland) _____

- **Ich erkläre hiermit den Beitritt zur BürgerEnergie Berlin eG. Ich möchte mich mit insgesamt ..... Anteilen (nach Möglichkeit mindestens fünf) an der eG beteiligen. Ich verpflichte mich, die nach Satzung und Gesetz vorgesehenen Zahlungen in Höhe von 100,00 € je Geschäftsanteil, insgesamt ..... € zu leisten. Ich bestätige, dass mir die Satzung der eG vor Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung zur Verfügung gestellt wurde und die Satzung eine Kündigungsfrist von 3 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres bestimmt.**
- **Zusätzliche Option: Sollte die Beteiligung der BürgerEnergie Berlin eG am Berliner Stromverteilnetz erfolgen, bin ich bereit, weitere Geschäftsanteile in Höhe von ..... € (in Worten: ..... €) zu erwerben. Die BürgerEnergie Berlin eG wird mich mindestens vier Wochen vor dem voraussichtlichen Termin der Abbuchung der weiteren Geschäftsanteile informieren.**
- **Zur Finanzierung der laufenden Kosten stelle ich der BürgerEnergie Berlin eG zusätzlich einen einmaligen Förderbeitrag in Höhe von ☐ 50,00 € oder ☐ ..... € zur Verfügung.**

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die BürgerEnergie Berlin eG (Gläubiger-ID DE55ZZZ00000857041), Zahlungen von meinem Konto ..... (IBAN) ..... (BIC) ..... (Kontoinhaber) mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BürgerEnergie Berlin eG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Betrag wird am jeweils ersten Bankarbeitstag nach dem 15. des Folgemonats der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, mindestens jedoch drei Werktage nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung, eingezogen. Die Mandatsreferenz entspricht nach dem folgenden Schlüssel der zukünftigen Mitgliedsnummer: Geschäftsanteile: [Mitgliedsnummer]-GA | Zusätzliche Option: [Mitgliedsnummer]-OP | Förderbeitrag: [Mitgliedsnummer]-SP. Die Mitgliedsnummer wird mir nach Eingang der Beitrittserklärung bei der BürgerEnergie Berlin eG mitgeteilt.

Ich möchte nicht per Lastschrift zahlen, sondern überweise den Betrag auf das Konto der BürgerEnergie Berlin eG:
☐ IBAN DE96430609671133776800, BIC GENODEM1GLS, GLS Gemeinschaftsbank eG.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Datenschutzerklärung: Die Daten der Mitglieder der BürgerEnergie Berlin eG werden zur weiteren Bearbeitung elektronisch gespeichert. Sie stehen nur für Zwecke der BürgerEnergie Berlin eG zur Verfügung. Soweit dies erforderlich ist, können die Daten an Dienstleister weitergegeben werden. Diese werden von der BürgerEnergie Berlin eG vertraglich gebunden, die Daten ausschließlich für die eng definierten Aufgaben zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

BürgerEnergie Berlin eG | Lehrter Straße 57, Haus 1, 10557 Berlin | Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) GnR 734 B | Steuer-Nr. 29/029/02087 | IBAN DE96430609671133776800, BIC GENODEM1GLS, GLS Gemeinschaftsbank eG

Satzung der BürgerEnergie Berlin eG

§1 Name, Sitz, Gegenstand: (1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergie Berlin eG. (2) Der Sitz ist Berlin. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie der Aufbau eines auf erneuerbare Energieträgerausgerichteten, sozial wie ökologisch verträglichen und nachhaltigen Energiesystems. (3) Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken. (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Sie kann insbesondere Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Rechtsform erwerben. (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§2 Geschäftsanteil, Zahlungen: (1) Der Geschäftsanteil beträgt €100,00. (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und Zulassung durch den Vorstand. Die Zulassung kann vom Vorstand nach seinem Ermessen abgelehnt werden. (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds soll mindestens fünf Geschäftsanteile umfassen. Die Beteiligung eines Vorstandsmitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§3 Rücklagen: (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen, solange die Rücklage 50% der Bilanzsumme nicht erreicht. (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10% des positiven Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung der Ergebnisrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Die weiteren Ergebnisrücklagen sollen für die in §1 Absatz 2 genannten Aktivitäten aufgebracht werden, soweit dies die finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft erlauben. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§4 Gewinnverwendung: (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. (2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. (3) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§5 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung: (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verlustvortrag, Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. (2) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§6 Generalversammlung: (1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand oder in den in §38 Abs.2 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung findet durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform statt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder 150 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. (5) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Beschluss fassen über a) die Änderungen der Satzung; b) die Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung sowie Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; c) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats; d) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft. (7) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann eine weitere im Abstand von mindestens zwei und höchstens acht Wochen einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist. (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§7 Vorstand: (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. (2) Die regelmäßige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederbestellung ist möglich. (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Dienstverträge abstecken. (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren. (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für a) Geschäftsordnungsbeschlüsse, b) die Grundsätze der Geschäftspolitik, c) den Wirtschafts- und Stellenplan, d) den Abschluss von außer- und/oder überplanmäßigen Geschäften, deren Wert €20.000,00 übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von €10.000,00 berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung; e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen, f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, g) die Erteilung von Prokura und h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, falls dieser vom Sitz der Genossenschaft abweicht. (6) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Genossenschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. In allen Angelegenheiten, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten. Berichte des Vorstands sind in der Regel mündlich zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall eine Berichterstattung in Textform geboten ist oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.

§8 Aufsichtsrat: (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft. Er kann jederzeit über die Angelegenheiten der Genossenschaft Berichterstattung vom Vorstand verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein. (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den zwei ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. (4) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgen durch den Aufsichtsrat und durch die Mitglieder der Genossenschaft. Wahlvorschläge der Mitglieder der Genossenschaft müssen zwei Wochen vor dem Tage der Wahlversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich vorliegen. (5) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. (7) Der Aufsichtsrat hat eine Sitzung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung: (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. (2) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung feststellen, dass das erste Projekt der Genossenschaft, der Kauf des Berliner Stromnetzes oder nennenswerter Teile davon, nicht zustande kommt, dann können die Mitglieder einmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand muss die Mitglieder über diese Entscheidung in Textform benachrichtigen, in dieser Benachrichtigung ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Dieses einmalige Kündigungsrecht steht den Mitgliedern befristet für einen Zeitraum von drei Monaten zu. Die Frist beginnt ab dem Erhalt der Benachrichtigung zu laufen. (3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden. (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Email-Adresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands beim Aufsichtsrat Widerspruch einlegen. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (6) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens auf andere Mitglieder findet eine Auseinandersetzung nicht statt. (7) Der Absatz 6 gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung von Geschäftsanteilen, im Falle des Ausschlusses sowie im Falle des Todes eines Mitglieds.

§10 Bekanntmachungen: Bekanntmachungen erfolgen in den gesetzlich vorgesehen Fällen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“.

Berlin, den 20.12.2011